



Regelungen der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 a StVO

(Ausnahmen von der Vorschrift, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten - § 13 Abs. 1 StVO)

1) Ausnahmegenehmigungen für Bewohner der Altstadt

werden ausschließlich vom Stadtbauamt, unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Maßgaben erteilt:

- + nur eine Plakette je Bewohner
- + nur bei Erstwohnsitz und fehlender Abstellmöglichkeit auf eigenem bzw. von Dritten überlassenem Grund
- + Geltungsdauer: ein Kalenderjahr (Ausnahme: In 2022 erteilte Ausnahmen gelten bis 31.12.2023.)
- + Gebühr für die Jahresausnahme: 30 € (bei Beantragung ab dem 01.07. eines Jahres: 15 €) (Anlage zu § 1 GebOSt 2. Abschnitt B Nr. 265)
- + keine Gebührenerstattung bei Wegzug, Aufgabe des Fahrzeugs etc.
- + Die Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag (mit SEPA-Mandat) zugeschickt. Die Neuerteilung für das Folgejahr erfolgt dann von Amts wegen.

2) Ausnahmegenehmigungen für Betriebe und Sonstige

werden ausschließlich vom Stadtbauamt, unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Maßgaben erteilt:

- + nur bei fehlender Abstellmöglichkeit auf eigenem bzw. von Dritten überlassenem Grund innerhalb der Altstadt
- + je eine Ausnahmegenehmigung pro Betrieb (evtl. bei Dauerbetrieb mehrerer Fahrzeuge dann mehrere Plaketten – z.B. Pizzalieferservice mit mehreren Fahrzeugen)
- + Geltungsdauer: ein Kalenderjahr
- + Gebühr für die Jahresausnahme: 180 € (bzw. 15 € für jeden Kalendermonat des laufenden Jahres einschließlich des Monats der Beantragung, wenn unterjährig beantragt) (Anlage zu § 1 GebOSt 2. Abschnitt B Nr. 264)
- + anteilige Gebührenerstattung nur bei endgültiger Rückgabe nicht mehr benötigter Plaketten
- + Die Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag (mit SEPA-Mandat) zugeschickt.

+ Nur für unten aufgeführte Betriebe (mit Sitz in Dinkelsbühl) und Sonstige (mit Sitz in Dinkelsbühl) kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:

- Ärzte
- Apotheken
- Sozialdienste
- Fränkische Landeszeitung
- Banken
- Immobilienmakler
- Versicherungsagenturen

- Bauunternehmen (nicht: Bauträger)
- Handwerksbetriebe
- BRK-Gebrauchtwarenhof
- Lebensmitteleinzelhandel mit Lieferservice (nicht: Kaffee, Tee, Gewürze)
- Gastronomie mit offiziellem und dauerhaftem Lieferservice (nicht: Catering)
- Stadtverwaltung mit allen Einrichtungen (einschl. Hospitalstiftung) und den Stadtwerken für ihre Dienstwagen
- Hausmeister der Grund- und Mittelschule

Antragstellern, die in der abschließenden Aufstellung nicht genannt sind, kann in besonders zu begründenden Einzelfällen eine Ausnahme erteilt werden, über die der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss beschließt.

3) Geltungsdauer

Diese Regelungen wurden durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 21.09.2022 beschlossen und gelten ab dem 01.10.2022.

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer
Oberbürgermeister